

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0219-GS/VB/2018

Wien, 21. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2324/J vom 21. November 2018 der Abgeordneten Mag. Maximilian Unterrainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit der Statutenänderung wird u.a. das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit auf die Annahme strategisch wichtiger Dokumente (operativer Geschäftsplan und Geschäftsordnung) ausgedehnt. Weiters wird die Einführung von je mindestens einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied pro Mitgliedstaat vorgeschlagen; diese Mitglieder sollen künftig insbesondere EIB-Finanzierungen eingehend prüfen. Darüber hinaus wird eine weitere Annäherung an Best Banking Practices in Bezug auf Risikomanagement und Stärkung der Aufsichtsexpertise in den Gremien der Bank vorgeschlagen und die Nachhaltigkeit der Geschäftsvolumina festgeschrieben. Die Elemente des Vorschlags werden unterstützt.

Zu 2.:

EIB-Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Zu 3.:

Die verwendete Rechtsgrundlage ist aus Sicht des BMF korrekt.

Zu 4.:

Aus Sicht des BMF entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Zu 5.:

Es sind keine Änderungen erforderlich.

Zu 6.:

Die Bundesländer sind vom Vorschlag nicht betroffen.

Zu 7.:

Der Vorschlag enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen.

Zu 8.:

Es wird davon ausgegangen, dass alle Mitgliedstaaten zustimmen.

Zu 9.:

Der Vorschlag fällt in die Zuständigkeit des ECOFIN-Rates.

Zu 10.:

Der Vorschlag wird voraussichtlich in der Gruppe der Finanzreferenten sowie im Coreper behandelt.

Zu 11.:

Bis dato haben dazu keine Sitzungen stattgefunden.

Zu 12.:

Die Änderungen sollen per Ende März 2019 in Kraft treten; insofern ist davon auszugehen, dass der Vorschlag bald nach Jahresbeginn auf technischer Ebene behandelt wird.

Zu 13.:

Es kommt das besondere Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 308 AEUV zur Anwendung.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

